

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Rodenbach

1. Haushaltssatzung

Aufgrund der §§ 94 ff. der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Februar 2023 (GVBl. S. S.90, 93) hat die Gemeindevertretung am 14.12.2023 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr **2024** wird

im Ergebnishaushalt	
<i>im ordentlichen Ergebnis</i>	
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	31.886.490,00 €
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	33.264.409,00 €
mit einem Saldo von	-1.377.919,00 €
<i>im außerordentlichen Ergebnis</i>	
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	585.000,00 €
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	10.000,00 €
mit einem Saldo von	575.000,00 €
mit einem Fehlbedarf von	-802.919,00 €

im Finanzhaushalt	
mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	574.371,00 €
und dem Gesamtbetrag der	
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	1.248.400,00 €
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	9.798.181,00 €
mit einem Saldo von	-8.549.781,00 €
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	8.540.321,00 €
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	1.014.544,00 €
mit einem Saldo von	7.525.777,00 €
mit einem Zahlungsmittelbedarf des Haushaltsjahres	-449.633,00 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2024 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf

8.540.321,00 €

festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsjahr 2024 zur Leistung von Auszahlungen in künftigen Jahren für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 22.200.000 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die im Haushaltsjahr 2024 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

4.000.000,00 €

festgesetzt.

§ 5

Die Festlegung der Hebesätze der Grundsteuern A und B erfolgte bereits durch Satzung vom 14.12.2023 (Hebesatzsatzung). Die Wiedergabe der dort festgelegten Hebesätze in dieser Haushaltssatzung hat daher nur nachrichtlichen Charakter.

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern sind für das Haushaltsjahr 2024 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf	455 v. H.
b) für Grundstücke (Grundsteuer B) auf	690 v. H.
2. Gewerbesteuer auf	390 v. H.

§ 6

Ein Haushaltssicherungskonzept wurde nicht beschlossen.

§ 7

Es gilt der von der Gemeindevertretung als Teil des Haushaltsplans am 14.12.2023 beschlossene Stellenplan.

Er gilt mit der Maßgabe, dass Planstellen bei organisatorischen Änderungen in dem dadurch erforderlichen Umfang umgesetzt werden können.

§ 8

1. Jeder Produktbereich (Teilhaushalt) bildet gem. § 4 (1) GemHVO eine Bewirtschaftungseinheit (Budget).
2. Die Ansätze der in einem Budget veranschlagten zahlungswirksamen Aufwendungen (Ergebnishaushalt) sind gem. § 20 (1) GemHVO gegenseitig deckungsfähig.
3. Die Ansätze der in einem Budget veranschlagten Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen (Finanzaushalt) sind gem. § 20 (3) GemHVO gegenseitig deckungsfähig.
4. Die Ansätze für zahlungswirksame Aufwendungen, die in einem Budget veranschlagt sind, können gem. § 20 (2) GemHVO mit Ansätzen für zahlungswirksame Aufwendungen eines anderen Budgets für gegenseitig deckungsfähig erklärt werden, wenn ein sachlicher Zusammenhang besteht.

Im Haushaltsplan werden für folgende Aufwendungen horizontale Deckungskreise über alle Budgets mit gegenseitiger Deckungsfähigkeit gebildet:

- Personalaufwendungen und Versorgungsaufwendungen
 - Fremdinstandhaltung der Gebäude und Außenanlagen
 - Energiekosten der Gebäude und Anlagen wie Strom, Gas, Fernwärme, Heizöl, Wasser und Abwasser
 - Bewirtschaftungskosten der Liegenschaften
 - Telefonkosten
 - Betriebliche Aufwendungen
 - Kfz- Versicherungen und Steuern
 - EDV – im Ergebnishaushalt bei Aufwendungen, wie z. B. Datenübertragungskosten oder Fremdeinsätze und bei Investitionen
5. Zahlungswirksame Aufwendungen können gem. § 20 (5) GemHVO innerhalb des Budgets zu Gunsten von Investitionsauszahlungen (einseitig) verwendet werden.
 6. Zahlungswirksame zweckgebundene Mehrerträge können gem. § 19 (1) GemHVO innerhalb des Budgets für entsprechende Mehraufwendungen verwendet werden, sofern eine entsprechende Zweckbindung nachgewiesen ist. Gem. § 19 (3) GemHVO gelten diese Mehraufwendungen nicht als überplanmäßige Aufwendungen.

Die Zweckbindung sowie die Mittelverwendung ergeben sich aus entsprechenden Bewilligungsbescheiden. Mehrerträge, die mit klar bestimmbareren Aufwendungen

korrespondieren, können für Mehraufwendungen innerhalb des Budgets verwendet werden (z. B. Mehrerträge bei den Verpflegungsentgelten im Kita-Bereich und sich daraus ergebende Mehraufwendungen bei den Essenslieferungen oder erstattete Schadenersatzleistungen durch Versicherungen mit Mehraufwendungen bei der Bauunterhaltung).

7. Gem. § 19 (4) GemHVO gilt die Zweckbindung ebenso für entsprechende Mehreinzahlungen und Mehrauszahlungen im Finanzhaushalt. Diese Mehrauszahlungen gelten nicht als überplanmäßige Auszahlungen.

§ 9

Gemäß § 21 (1) GemHVO können Ansätze für Aufwendungen eines Budgets für übertragbar erklärt werden.

Eine Übertragung kann bei folgenden Aufwendungen erfolgen:

Produkt	Bezeichnung	Betrag
011110100	Sachverständigen- und Gerichtskosten	900 €
011110100	Zuschüsse für Fraktionen	9.410 €
011110200	Fremdleistungen (Mittel für Digitalisierung)	0 €
011110500	Aufwendungen für Personalveranstaltungen	7.000 €
011110700	Aufwendungen für die Prüfung der Jahresrechnung	24.000 €
021260100	Lehrgangskosten für einen Führerschein CE	3.500 €
084210100	Zuschüsse an Sportvereine	21.620 €
125450100	Betriebsstoffe (Streusalz)	8.777 €
166120100	Zinsen für die Aufnahme geplanter Kredite	247.936 €

§ 10

Im Rahmen des § 100 (1) HGO entscheidet die Gemeindevertretung, wenn im Einzelfall über- oder außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen von über 30.000 € zu leisten sind.

Bis zu einem Betrag von 30.000 € je Einzelfall wird der Gemeindevorstand ermächtigt, die Genehmigung zur Leistung dieser Ausgaben zu erteilen. Er hat die Gemeindevertretung alsbald in Kenntnis zu setzen.

Rodenbach, den 14.12.2023
Der Gemeindevorstand

Klaus Schejna
Bürgermeister



Ausfertigungsvermerk

Hiermit wird gem. § 5 (3) S. 1 HGO bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Rodenbach, den 14.12.2023

Der Gemeindevorstand


Klaus Schejna
Bürgermeister



